

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

— Drucksache 12/467 —

Sowjetische Pässe der jüdischen Einwanderer aus der Sowjetunion

Zu der in der Einleitung zu den nachstehenden Fragen enthaltenen Feststellung, den in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommenen sowjetischen Juden würden Reiseausweise nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) ausgestellt, bemerkt die Bundesregierung folgendes:

Die Frage, ob den jüdischen Emigranten aus der Sowjetunion Reiseausweise nach der Genfer Konvention oder andere Reisedokumente ausgestellt werden, wird derzeit noch zwischen dem Bund und den für die Ausführung der ausländerrechtlichen Vorschriften zuständigen Ländern erörtert. Die Abstimmung ist noch nicht abgeschlossen.

Wir haben erfahren, daß von Jüdinnen und Juden mit sowjetischer Staatsbürgerschaft, welche in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen und denen Reiseausweise nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) ausgestellt werden, die sowjetischen Pässe eingezogen und über das Auswärtige Amt an die sowjetischen Behörden zurückgegeben werden.

1. Stimmt diese Maßnahme, wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies?

Eine Absprache zwischen Bund und Ländern über das Aufnahmeverfahren für sowjetische Juden sah zwar zunächst vor, daß gleichzeitig mit der Ausstellung von Reiseausweisen die sowjetischen Auslandsreisepässe eingezogen und im Hinblick auf die

Paßhoheit des ausstellenden Staates über das Auswärtige Amt an die Sowjetunion zurückgegeben werden. Mit dieser Maßnahme sollte insbesondere der gleichzeitige Besitz zweier Pässe vermieden werden, um möglichen Mißbrauchsfällen von vornherein entgegenzuwirken. Bereits Mitte April 1991 hat der Bundesminister des Innern jedoch aufgrund neuer Erkenntnisse den für die Ausführung der ausländerrechtlichen Bestimmungen zuständigen Ländern empfohlen, von der Einziehung der sowjetischen Pässe abzusehen.

2. Werden Pässe sowjetischer Flüchtlinge anderer Nationalitäten sowie die Reisedokumente von Flüchtlingen aus anderen Staaten ebenfalls an deren Heimatbehörden über das Auswärtige Amt zurückgeschickt?

Gemäß § 26 Abs. 1 AsylIVfG haben Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht im Besitz einer von einer Ausländerbehörde erteilten Aufenthaltsgenehmigung sind, für die Dauer des Asylverfahrens ihren ausländischen Paß oder Paßersatz bei der Ausländerbehörde zu hinterlegen. Ein hinterlegter Paß oder Paßersatz verbleibt bei der Ausländerbehörde bis zur Ausreise. Die Frage einer Rücksendung der Reisedokumente stellt sich daher in diesen Fällen nicht.

3. Wie wird mit den ausländischen Flüchtlingen in anderen Staaten verfahren, insbesondere mit den Pässen dort aufgenommener sowjetischer Juden?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wie in anderen Staaten mit den Reisedokumenten von Flüchtlingen verfahren wird.

4. Können osteuropäische Juden, deren Vorfahren aus Deutschland stammen, deren Sprache das dem Deutschen verwandte Jiddisch ist und bei denen oft die deutschen Herkunftsstädte zu Familiennamen wurden, wie andere Deutschstämmige auch die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben?

Für den angesprochenen Personenkreis gelten zunächst einmal die allgemeinen Einbürgerungsvorschriften. Für deutschstämmige Ausländer, soweit sie nicht Vertriebene im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes sind, gibt es grundsätzlich keine Privilegierungen. Allerdings kann bei Einbürgerungsbewerbern, die sich aufgrund ihrer Herkunft aus dem deutschen Sprach- und Kulturaum leichter in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen, eine Verkürzung der üblichen Mindestaufenthaltsdauer im Bundesgebiet in Betracht kommen. Diese Vergünstigung kann auch osteuropäischen Juden gewährt werden.

5. Ist die Zahl der aufzunehmenden Juden aus der Sowjetunion beschränkt, und wenn ja, auf welche Höhe, und nach welchen Kriterien?

Bund und Länder haben Einvernehmen erzielt, auch weiterhin jüdische Emigranten aus der Sowjetunion aufgrund von Einzelfallentscheidungen aus humanitären Gründen aufzunehmen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333